

Die Baumschule

Nummer 24

Mitteilungen der Fachgruppe Baumschulen der Unterabteilung Garten des Reichsnährstandes

29. Heftung 1934

Das amtliche Organ der Fachgruppe „Baumschulen“, in dem die fachtechnischen Fragen behandelt werden, ist die Zeitschrift „Der Blumen- und Pflanzenbau“ vereinigt mit „Die Gartenwelt“, Verlag P. Parey, Berlin SW. 11.

Zuständigkeit der Landesbauernschaften bei Verfahren über die Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Reichsnährstandes

Zur Behebung von Zweifeln über die Zuständigkeit der Landesbauernschaften bei Verfahren über Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Reichsnährstandes wird folgendes mitgeteilt:

Zuständig ist die Landesbauernschaft, in deren Gebiet die Ermittlungen und Feststellungen über eine Zuwiderhandlung vorzunehmen sind. Diesnach kann also, je nach Lage der Fälle, entweder die Landesbauernschaft zuständig sein, in deren Gebiet der betr. Baumschuler seinen Betrieb hat, oder diejenige, in deren Gebiet eine Zuwiderhandlung festgestellt worden ist. Für die Bearbeitung des Verzeichnisses von Verträgen innerhalb eines bestimmten Landesbauernschaftsgebietes ist selbstverständlich die Landesbauernschaft dieses Gebietes zuständig; sofern sich aber ein Baumschuler eine Zuwiderhandlung außerhalb des eigenen Landesbauernschaftsgebietes zuschulden kommen läßt und sich das Objekt, bei es nun ein Zuwiderhandlungsangebot oder eine Lieferung, außerhalb des eigenen Landesbauernschaftsgebietes befindet, so ist die Landesbauernschaft zuständig, in deren Gebiet sich die Verträge oder die Zuwiderhandlungen ereignet haben. Die gegebenenfalls erforderliche Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Landesbauernschaften bei den sonstigen Ermittlungen bzw. Erhebungen ist in einer Anweisung des Reichsnährstandes an die Landesbauernschaft ebenfalls vorgesehen. Die Frage der Zuständigkeit ist naturgemäß nur eine verfahrensmäßige Frage; derjenige, der eine Zuwiderhandlung begeht oder feststellt hat, wendet sich immer nur an die Landesbauernschaft, in deren Gebiet er seinen Wohnsitz hat. Die Landesbauernschaft leitet den Vorgang gegebenenfalls an die zuständige Landesbauernschaft weiter.

Das Markenetikett für Baumschulerzeugnisse wird nur über den Reichsnährstand bestellt

Der Reichsnährstand hat aus wichtigen Gründen die Leitung der Ermittlungen und Anordnungen von Markenetiketten für Baumschulerzeugnisse über den Reichsnährstand II C 3, Berlin SW. 11, Sakenplatz 4, angeordnet. Die Hersteller sind angewiesen, alle direkt eingehenden Bestellungen oder auch Nachbestellungen dem Einkäufer zurückzuführen mit dem Anbehalten, den vorgeschriebenen Weg über den Reichsnährstand innezuhalten. Von dem vorgeschriebenen Wege kann nicht abgewichen werden; direkte Bestellungen oder Nachbestellungen bei den Herstellern sind also wertlos und bedeuten nur selbstverschuldete Verzögerungen.

Gutachten des Fachgebiets Baumschulen im Reichsnährstand über wichtige Berufsfragen

Innehaltung der Preisbindungen beim Erzeugerpreis

Dem notwendigen Erzeugerpreisaustausch von Baumschulen zu Baumschulen dient bekanntlich eine besondere Preisbindung bis zu 33 1/3 % unter den Wiederverkaufspreisen. Infolge der extremen umfangreichen Einführung des Markenetiketts auf Grund der Anerkennung der Markenfähigkeit des wesentlichen Teiles der deutschen Baumschulen ist nunmehr angeordnet, daß auf diesen Nachschub markenfähige Baumschulen des Reichsnährstandes Anspruch haben; nichtmarkenfähige Baumschulen haben nur Anspruch auf Wiederverkaufspreise.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die festgelegte untere Grenze des vorerwähnten Nachschubes nicht unterschritten werden darf. Es haben naturgemäß eine Reihe von Erzeugerbaumschulen diese ebenfalls rechtswirksame Anordnung, sei es vollständig oder aus Mitemminis, nicht befolgt; die Nichtbefolgung ist aber ebenso strafbar wie die Unterbietungen bei anderen Abnehmerkreisen. Der Reichsnährstand hat in Wahrnehmung eines Erzeugerpreises auch über diesen Warenverkehr einen Schutzwahl gegen ein zu weites Absinken der Preise, sei es aus Marktgründen oder wegen Bedenken auf die Erzeuger durch wirtschaftliche Einflüsse, errichtet. Will er einerlei damit dem Erzeuger den ihm gebührenden Lohn für seine Arbeit und seine Geschicklichkeit sicherstellen, so ist dieser Erzeugerpreis gleichgültig unerlässlich, um die dem Verbraucher dienenden Güteigenschaften der Waren zu sichern und die Verbraucher mit besser, zweckmäßig sortierter Ware zu versorgen. Wenige hier nach der Erzeuger den starken Schutz des Reichsnährstandes, für den er aber auch seinerseits nicht durch Unterbietungen der Erzeugerpreise sich selbst um den ihm zustehenden Lohn bringen und dabei möglicherweise die Gütefragen nicht mehr gewissenhaft zu nehmen. Er hat zu seinem eigenen Vorteil und im Hinblick auf den Verbraucher, zu dessen Sicherheit, auch bei den Erzeugerpreisen Preis- und Güteklassen-Disziplin zu halten. Will dem Reichsnährstand die Aufsichtserhaltung der Güteklassenvorschriften und ihre ganz einwandfreie Durchführung außerordentlich wichtig ist, werden demnach die mit der Uebertretung der Anordnungen betr. Baumschulerzeugnisse beantragten Landesbauernschaften auch derartige Fälle von Unterbietungen der Erzeugerpreise bestrafen bzw. zu widerstandsfähigen Angeboten und Verkäufen als nichtig erklären.

Die Preisliste für Baumschulerzeugnisse

Einem mehrfach geäußerten Wunsche entsprechend, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die Preisliste für Baumschulen in Durchführung des Art. IV der Anordnung vom 6. 7. 1934 im amtlichen Organ des Gartenbaus „Die Gartenbauwirtschaft“, Nr. 28 und 29, 1934, veröffentlicht ist.

Unberechtigte Führung der Betriebsbezeichnung „Baumschule“ seitens Baumhändlern

Frage: Dürfen Baumhändler ihre Unternehmen als Baumschule bezeichnen?

Antwort: Es ist zu empfehlen, die zuständige Landesbauernschaft zu bitten, der unberechtigten Betriebsbezeichnung als Baumschule in jedem Falle entgegenzutreten, sofern ein Baumschulbetrieb nicht entgegenzusetzen, sofern die Unterlegung der unberechtigten Betriebsbezeichnung kann unter Hinweis auf das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb erfolgen. Es bezeichnen sich erfahrungsgemäß viele Baumhändler unberechtigtermaßen als Baumschule. Diese Betriebsbezeichnung ist nur dann berechtigt, wenn tatsächlich eine Baumschule betrieben wird, also wenn eine geordnete, baumschulmäßige Anzucht von der Vermehrung an bis zum fertigen Erzeugnis durchgeführt wird. (Daß bei neugegründeten Baumschulen noch nicht verkaufsfertige Erzeugnisse vorliegen können, liegt auf der Hand, soll aber hier zwecks Vermeidung von Mißverständnissen angeführt sein.) Die Anpflanzung nicht verkaufbarer Handeltware von fertigen Baumschulerzeugnissen begründet im sachmännischen Sinne keine Baumschule.

„Kernschneide“ Pfirsiche

Frage: Eine Landesbauernschaft wünscht eine Stellungnahme des Reichsnährstandes hinsichtlich der Preisstellung für „Kernschneide“ Pfirsichbäume gegenüber den gebundenen Preisen und Qualitäten für veredelte Pfirsichbäume.

Antwort: Eine Einschränkung auf die Preise für Pfirsichbäume als Obstbäume wird abgelehnt, weil wir die sog. Kernschneide Pfirsichbäume keinesfalls als geeignetes Pflanzgut für deutsche Obstanlagen und Obstgärten erkennen. Die betr. Landesbauernschaft wurde weiterhin auf dieser Frage wie folgt benachrichtigt: „Zu stelle anheim, in Ihrer Forderung der sachlich einwandfreien Kennzeichnung der Pfirsichbäume noch weiter zu gehen und den minderen Wert derartiger Pfirsichbäume gegenüber veredelten Bäumen durch das Vorziehen des Wortes „Schneidlinge“ anzuordnen. Die Förderung des deutschen Qualitätsobstbaues kann in U. auf dem Gebiete des Pfirsichbaues nur mit veredelten Bäumen, nicht aber mit Bastarden erreicht werden. Die Kernschneide Pfirsiche zweifellos sind, ungeachtet der Tatsache, daß ein gewisser Hundertteil der Sämtlinge ziemlich beständig ausfallen.“

Frage: Wegen Befürchten, ob der Reichsnährstand auch den veredelten Pfirsichbäumen gegenüber seinen Anordnungen entgegentritt, zum Beispiel:

1. Die Aufträge sind vorbestimmt.
2. Die Unterbieter notieren mittlere Qualität, liefern aber 1. Qualität.
3. Es wird 1. Qualität berechnet, jedoch durch Grattlieferung oder Mehrlieferung ein Ausgleich geschaffen.

Antwort: zu 1.: Ihre Bedenken sind gegenstandslos. Vordatierte Angebote können den Zuwiderhandelnden deshalb keinen Erfolg bringen, weil die Preise für Herbst 1934/35 bereits seit 15. 7. 1934 rechtskräftig sind. Die Landesbauernschaften lassen sich alle Beweismittel offenlegen.

Zu Fragen 2 und 3 wird erklärt, daß Qualitätsänderungen jeidlicher Art strafbare Zuwiderhandlungen darstellen. Grattlieferungen sind ebenfalls strafbare Zuwiderhandlungen; sie verletzen auch gegen das Markengesetz vom 25. 11. 1933. Es ist unerwünscht, daß man überhaupt noch Bedenken Raum gibt; denn jede Zuwiderhandlung kann und wird auf Grund der gegebenen Lage sofort durch Beauftragung geahndet werden. Es wird im besonderen angeordnet, daß der durch die Zuwiderhandlungen angerichtete Schaden wieder gutgemacht wird. In Verfolgung dieses Grundgesetzes mußte z. B. jedoch ein Betrag 5000 Reichsmark wiederzuerst.

Mißbräuchliche Verwendung des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse

Vorfall: Dem Reichsnährstand wurde gemeldet, daß ein Wiederverkäufer Markentore auf einer Marktmesse ausgestellt und auf den Markenetiketten die Betriebsnummer weggekratzt und auch sonst Änderungen durch Streichungen und Einschreibungen vorgenommen hat.

Die Stellungnahme des Reichsnährstandes ist in nachfolgendem Schreiben an die zuständige Landesbauernschaft ersichtlich und wird als Warnung veröffentlicht:

„Ich überführe der Landesbauernschaft eine Meldung des Baumschulers ... und die Abschrift meines Schreibens an V. in V. in vorbenannter Sache und erlaube die Einleitung einer Untersuchung, falls die Untersuchung den Tatbestand der mißbräuchlichen Verwendung des Markenetiketts ergibt, erlaube ich, angeichts des sachlich ungeheuerlichen Vorkommens um eine eindringliche Verwarnung und Verhängung einer angemessenen Ordnungsgeldstrafe. Um jeden Zweifel auszuschließen, erkläre ich, daß die vorgenannten Änderungen des Markenetiketts von mir aus als schwere Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen des Reichsnährstandes erkannt werden. Bedinglich das Abschneiden des Namens der Erzeugerbaumschule ist zulässig, jede andere Abänderung aber unzulässig. Ich erlaube um schnellstmöglichen Bericht.“

„Güteklasse statt Qualitätsbezeichnung“

Um unsere Muttersprache von allen entbehrlichen Fremdwörtern auch im fachlichen Sprachgebrauch zu reinigen, empfehlen wir, zukünftig zu gebrauchen: Güteklassen statt Qualitätsbezeichnungen, Grundmaße statt Normalmaße.

Gewährung von Zahlungsziel

Die Gewährung von Zahlungsziel ist an sich berufsmäßig, jedoch ist es im Hinblick auf das Ge-

samtwohl des Baumschulberufs unerwünscht, daß die Zielgewährung als ein Werbemittel ausgeführt wird. Der Reichsnährstand wird daher auf diesem Gebiete allen Auswüchsen entgegenzutreten. Grundförmliche Richtlinie ist, daß die Berufsgemeinschaft der Fachgruppe Baumschulen des Reichsnährstandes im allgemeinen nur ein dreimonatiges Ziel als berufsmäßig betrachtet und daß grundsätzlich mit der Zielgewährung in keiner Weise propagandistisch gearbeitet werden soll.

Freizone von 50 km bei Absanfuhr von Baumschulerzeugnissen

Unter Hinweis auf das gleichnamige Gutachten in „Die Baumschule“ Nr. 22 vom 18. Gildhard d. J. wird bekanntgegeben, daß die Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Reichsnährstand die freie Anfuhr mittels Wagen oder Auto im Umkreis von 50 km der Baumschulen für ihr Gebiet aufgehoben hat; dasselbe hat auch die Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt. Die Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt hat vorerwähnt darauf aufmerksam gemacht, daß Baumschulen, die ihren Wohnsitz in einer benachbarten Landesbauernschaft haben, bei Lieferungen in das Gebiet der Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt diese Bestimmungen ebenfalls beachten müssen.

Zugehörigkeit der Baumschulen zur Landwirtschaft

Frage: Für einen Krankenfällenreit benötige ich Material mit dem Nachweis, daß Baumschulen reine landwirtschaftliche Betriebe sind.

Antwort: Es ist zu empfehlen, der Krankenkasse zu berichten, daß es heute unzweifelhaft ist, daß Baumschulen landwirtschaftliche Betriebe sind. Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, vom 18. September 1933, befaßt in § 1 (2): „Die deutsche Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch Forstwirtschaft, Gartenbau ...“

Die Anordnungen des Reichsnährstandes über Baumschulerzeugnisse vom Standpunkt der Käufer

Frage einer Landesbauernschaft: Ich bitte um Beantwortung der Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen strafbar macht, wenn er auf Grund des Angebots einer Baumschule wesentlich höhere Preise unter den festgesetzten Mindestpreisen kauft oder ob nur der Verkäufer belangt werden kann. Es handelt sich um eine Stadtgartenverwaltung.

Antwort: Die dem Reichsnährstand vorgelegte Frage, ob sich der Käufer von Baumschulerzeugnissen strafbar macht, wenn er auf Grund des Angebots einer Baumschule wesentlich höhere Preise unter den festgesetzten Mindestpreisen kauft, ist unter dem Gesichtspunkt des Reichsnährstandes zu bejahen, da die Angehörigen des Reichsnährstandes sind oder nicht. Sind sie Angehörige des Reichsnährstandes, so stellt die Annahme des unterbenannten Angebots ebenso wie dessen Abgabe eine strafbare Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen dar. Der Preis der Angehörigen des Reichsnährstandes ist in § 4 der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Juli 1933 dargestellt. Dieser Preis ist bekanntlich sehr groß; er umfaßt alle Bauern, Landwirte, Gartenbauer, die als Eigentümer, Pächter oder Pächter landwirtschaftlicher Betriebe den Boden bewirtschaften, einschließlich aller Angehörigen, Angestellten und Beamten der Landwirtschaft und ihrer Sonderzweige, die landwirtschaftlichen Gewerkschaften, den gesamten Landhandel und alle Bau- und Betriebsleiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Stadtgartenverwaltungen sind nach Auffassung des Reichsnährstandes nur dann Angehörige des Reichsnährstandes, wenn sie durch eigene Erzeugung von Gartenbauzeugnissen der Landwirtschaft im Sinne der vorerwähnten Verordnung angehören. Nach allgemeiner Rechtsauffassung macht sich aber derjenige strafbar, der einen Dritten zu einer strafbaren Handlung veranlaßt oder ihn hierzu Unterstützung oder Beihilfe gewährt. Lieber die rechtliche Seite dieser Auffassung wird der Reichsnährstand nach besondere Ermittlungen anstellen. Ungeachtet ist aber eine Bedenke verpflücht, der Landesbauernschaft als öffentlich-rechtlicher Körperschaft die Angehörigen offen zu legen, damit sie in der Lage ist, in Wahrnehmung öffentlicher Belange, die gegen Anordnungen des Reichsnährstandes zu widerhandelnden Angehörigen des letzteren zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Reichsnährstand duldet nicht, daß pflanzunwürdige Bestände in den Verkehr gelangen

Abschrift

Einreichung mit Rücksicht. Herrn Paul Schade, Gärtner, Berlin-Wittenau, Mübberstraße.

Durch den Vertreter der Landesbauernschaft Aurmark, Verwalteramt, Kreisung II C 3, wurde Ihre Baumschule am 24. d. Mts. besichtigt und sämtliche Pflanzensätze kontrolliert. Hierbei wurde festgestellt, daß sich die im Einschlag befindliche Ware und auch sämtliche noch in der Baumschule stehenden Bäume in einem vollständig pflanzunwürdigen Zustande befinden. Ich verziehe Ihnen hiermit, die auf Ihrem Grundstück vorhandenen Obstbäume zu verkaufen oder auf irgendeine andere Art an einen Dritten weiter zu geben. Auch das Verschicken der Bäume wird Ihnen ausdrücklich untersagt.

Ich verlange, daß sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen Baumschulerzeugnisse bis zum 1. November vernichtet werden. Sollten Sie gegen diese Aufforderung durch Verkauf oder Verschicken von Bäumen, deren Qualität als pflanzunwürdig bezeichnet worden ist, verstoßen, so werden Sie unverzüglich zur Anzeige gebracht. Gg. Unterschrift.

Berufsausbildung für Baumschuler ist notwendig

Wenn wir heute feststellen können, daß der Reichsnährstand so manche der wertvollen Baumschulerarbeiten des vormaligen Bundes deutscher Baumschulbesitzer übernahm, weiterführte und unter seinen Schutz stellte, so muß diesen eine innerliche Bewusstheit nicht nur mit dem Beruf, sondern auch von Mensch zu Mensch zugrunde liegen.

Gerade dieses innere Kameradschaftsgefühl der Zusammengehörigkeit hatte der ganzen Sache die Kraft und Stärke verliehen, daß alles im Rahmen des Erträglichsten durchgeführt wurde.

Wenn man bedenkt, wieviele Mängel in früherer Zeit notwendig waren und wieviele Eingaben gemacht werden mußten, um nur einen kleinen Erfolg zu haben, so hat sich doch in dieser Richtung im Dritten Reich vieles sehr wesentlich zugunsten der Baumschulen geändert. Ich erinnere nur an den großen Krebschaden der Baumwälder sowie an die Einführung des Markenetiketts, auf das ich später eingehen werde. Weichen wir zunächst bei den Baumwäldern, die nicht nur den Baumschulen einen großen Schaden zufügten, sondern auch den Obstgärtnern und dem gesamten Obstbau, und wir werden an der Abheilung dieser Schäden noch lange zu leiden haben. Trotzdem erübt von gewissen Seiten aus immer wieder der Ruf nach Abschaffung von Baumwäldern.

Betrachten wir einmal diese Ausschulungsbauwälder näher, so müssen wir sagen, daß es zu 95 % gar keine gelehrten Fachleute sind, sondern diese haben das Bäumerjeihen meistens vom Hörensagen oder vom Ausprobieren in anderen Betrieben gelernt. Weht man aber ihrer Anzucht in den Baumschulen näher auf den Grund, so kommt es auch ab und zu mal vor, daß das eine oder andere Quartier ganz schöne Bäume gibt, wie es gerade der Zufall bringt, aber in dem Augenblick wo wirklich die Kenntnisse in Frage kommen, da verlagen diese Baumwälder Mägde.

Wir müssen zurück zur Berufslehre, und zum Berufsstolz. Was nicht es denn sonst, daß wir unsere Leute mit allerhand Prüfungen ablagen, wenn wir uns selbst bemühen, sie zu tüchtigen und brauchbaren Menschen zu erziehen, um einen tüchtigen und arbeitsfreudigen Nachwuchs zu erzielen, wenn wir nach wie vor Berufslehrenden die gleichen Rechte einräumen.

Bei den jetzt zu vergebenden Markenetiketten sollte meiner Ansicht nach streng nach der Ausbildung des betr. Antragstellers verfahren werden, und in Zukunft unbedingt mehr nach der Ausbildung gehen werden, ob der Betreffende in den Beruf geht oder nicht. Für die Verleihung des Markenetiketts muß neben anderem gefordert werden, unbedingt eine in gutem Zustand befindliche Baumschule, die sortenrein und echt liefert, und mehr wie 60 % in den Beständen erstklassige Ware aufweist. Daneben muß der Antragsteller eine gärtnerische Tätigkeit haben und über eine 6-8-jährige praktische Tätigkeit im Baumschulbetrieb oder Gartenbau verfügen.

Betrachten wir andere Berufe, so sehen wir, wie da jetzt streng die Berufsausbildung gefordert wird. Wenn wir z. B. nur hier in Württemberg das Baumschulwesen näher unterziehen, so haben wir 50-60 berufsmäßige Baumschuler, während im ganzen vielleicht 5-600 vorhanden sind, die zum großen Teil aus anderen Berufen herkommen, und denen die notwendigen Kenntnisse zur Anzucht von Bäumen einfach fehlen. Es ist auch ganz unmöglich, diesen Leuten nach den Vorschriften der Fachgruppe Baumschulen das Bäumerjeihen beizubringen, weil sie sich gar nicht danach kümmern. Sie haben auch zum großen Teil keine Anzucht, weil dieser Material früher nur auf den Märkten verkauft wurde und sich dazu ja keine Gelegenheit mehr bietet. Um nun hier Ordnung zu schaffen, wäre nach den angegebenen Gesichtspunkten zu verfahren und der berufsmäßige Aufbau muß auch dazu die Vollmachten erwirken, daß alles das, was nicht zum Beruf gehört, ausgeschlossen wird. Wenn wir in dieser Richtung an die Vereinigung herangehen, dann werden wir bald Ordnung haben und unsere Anzucht wird dann auch wieder lehnender sein; von diesem Gesichtspunkt aus weitergehend ist es auch möglich, eine feste Grundlage für unsere Arbeitnehmer zu schaffen, weil man weiß, wer zum Anzichten von Baumschulpflanzen berechtigt ist, die Anzuchtstellen können leichter und einfacher überwacht werden. Es ist dann möglich, einen festen und anständigen Tariflohn zu beschließen.

Ohne daß diese grundlegenden Vorschläge in die Tat umgesetzt werden, dürfte aber solches kaum durchführbar sein, weil nur dadurch die Ueberflüssigkeit und Anzucht überprüft werden kann. Wollen wir hoffen, daß im ständigen Aufbau wirklich dem Beruf als solchen gebiert wird, dann kommt auch der Erfolg, den wir alle so sehr ersehnen.

Scheerer, Waldsee

Anmerkung der Schriftleitung:

Wir geben diesen Ausführungen Raum, ohne im Augenblick die Durchführbarkeit des Vorschlages reell übersehen zu können. Der Verfasser hat aber zweifellos damit sehr recht, wenn er auf die Unzulänglichkeit aufmerksam macht, jedem Berufslehrenden die Möglichkeit zur Baumschulpflanzenherzeugung zu lassen und allein von Berufsangehörigen die ausreichende Fachschulung zu verlangen. Wir sind aber davon überzeugt, daß durch die laufenden Betriebsbesichtigungen wegen der Führung des Markenetiketts die Baumschulen der Richtschnur ganz erheblich bereinigt werden.